



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 07.04.2021

### **Strafbarkeit eines rechtsextremen Drohvideos im Telegram-Kanal des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD)**

Auf dem Telegram-Kanal des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) wurde unter dem Kanalnamen „Ralf Stadler“ ein Video geteilt, in dem ein dystopisches Endzeitszenario „nach Corona“ gezeichnet wird, in welchem diejenigen in Internierungslagern sitzen, welche sich nicht dem Widerstand gegen die „Corona-Diktatur“ angeschlossen haben. Dabei nimmt das Video immer wieder positiv Bezug auf die QAnon-Ideologie und auf Donald Trumps Kampf gegen einen vermeintlichen Deepstate. Es werden konkrete Personen, insbesondere Journalisten und Politiker, gezeigt, die durch dieses Video bedroht werden.

In dem Video heißt es: „Letzte Warnung! (...) noch fühlst du dich sicher unter deinem Journalistenkostüm. Versuchst mit deinen Hetzartikeln das Leben der echten Wahrheitskämpfer zu vernichten – doch wir wissen, wer du bist! [Es wird der Journalist Jan Böhmermann eingeblendet, wie er in einem brennenden Zimmer sitzt.] Noch fühlst du dich angesagt, während du Medienkaspar mit sinkendem Erfolg die Agenda deiner Chefs in die Köpfe junger Menschen hämmerst. [Man sieht Böhmermann nun, wie er von Skinheads mit Baseballschlägern bedroht wird. Es folgt die Aussage:] Deine Fans wissen, wo du wohnst. [Nun werden Polizisten eingeblendet.] Noch fühlst du dich im Recht, während du Polizistenattrappe alte Omas zu Boden wirfst und dich dann auf den Befehl von oben berufst. Wir haben deine Dienstnummer auf YouTube gesehen. Noch ziehst du es vor, deine eigene Haut zu retten, indem du sadistischer Lehrer unsere Kinder mit einem Maulkorb strangulierst, sie sterben und genau deswegen werden wir auch dich suchen und finden. (...) Willkommen im ‚Roten Oktober‘. (...) Hast du den letzten Warnschuss nicht gehört? Sie kommen. Auch du wirst schmerzhaft begreifen, dass man dir absichtlich die Gelegenheit gegeben hat, dein wahres Gesicht zu zeigen [eingeblendet werden die Gesichter zahlreicher Medienschafter] – wir haben dich dabei gefilmt, um somit besser beweisen zu können, dass sich Geschichte doch wiederholt hat [eingeblendet werden Bilder von Goebbels und der SS mit Hakenkreuzflaggen] – und diesen Film sehen dann alle! (...) Und jeder, der bis heute seinen Fuß nicht aus der Falle gezogen hat, die extra für Verbrecher wie dich aufgestellt wurde, wird schon sehr bald zur Verantwortung gezogen werden, ja, sie werden kommen, verlass dich drauf. Und dann wirst du den Unterschied zwischen einem Zivilverfahren und einem Militärtribunal zu spüren bekommen. Das wird nicht lustig für dich. [Es werden Rezo und Oliver Welke gezeigt.] Du wolltest Erfolg und Ruhm, du hast dich kaufen lassen und deine Seele an den Teufel verkauft und dafür wird man dich bestrafen. [Es wird der „Punisher“-Totenkopf eingeblendet, ein Symbol für Selbstjustiz.] (...) Betrachte dies als die letzte Warnung. Es ist noch nicht zu spät für dich. (...) Glaubst du denn ernsthaft, wir würden dich im Stich lassen, wenn du die Seiten wechselst? (...) Steig einfach aus und nutze deine letzte Chance!“

Die Staatsanwaltschaft Passau leitete zwar ein Vorermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) ein (Aktenzeichen 12 AR 1291/20), beschloss jedoch am 22.01.2021, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Zwar ließ die Staatsanwaltschaft vorerst die Frage offen, ob das Video durch den Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) selbst eingestellt worden sei oder durch einen Bevollmächtigten, der im Namen des Abgeordneten Videos teilen dürfe. Das Video weise nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Passau keine strafrechtlich relevanten Inhalte auf. Die Staats-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

anwaltschaft schreibt: „Das Inaussichtstellen eines Militärtribunals mag zwar nahelegen, dass den davon Betroffenen die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien nicht zur Verfügung stehen sollen. Jedoch ist die Ankündigung so vage gefasst, dass sich die näheren Konsequenzen der vom Ersteller des Videos angedachten Gerichtsverhandlung nicht konkret erschließen. Damit bleibt es dabei, dass dieser zwar unverhohlene Gewalt- und Umsturzphantasien äußert, aber keine hinreichend greifbaren Drohungen ausspricht. Eine Strafbarkeit nach § 241 Strafgesetzbuch (StGB) ist daher zu verneinen. Aus diesen Gründen kommt auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung nach §§ 240 Abs. 1 Abs. 3, 22, 23 StGB nicht in Betracht. Der Audiokommentar zu dem Video gibt zu erkennen, dass er das Verhalten der darin bezeichneten Berufsgruppe als ‚Verbrechen‘ ansieht, ohne diese mit der Androhung eines militärischen Eingreifens zu einem anderen Verhalten aufzufordern. Die Bestrafung durch ein Militärtribunal wird vielmehr für bereits abgeschlossene Handlungen als Sanktion angekündigt. Damit wird kein näher definiertes Tun, Dulden oder Unterlassen von den Betroffenen gefordert. (...) Zusammenfassend handelt es sich bei dem Video um eine zwar grenzwertige, aber strafrechtlich noch nicht relevante Umsturz- und Gewaltfantasie, die auf derzeit kursierende Verschwörungstheorien Bezug nimmt.“

Eine Beschwerde beim Generalstaatsanwalt gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau (Aktenzeichen 404 Zs 627/21 d) hatte keinen Erfolg. Es wurde jedoch gegen die Person, die das Video eingestellt hatte, ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet (Aktenzeichen 12 UJs 577/21), nicht wegen des Inhalts des Videos, sondern weil darin Hakenkreuzflaggen und damit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet worden sind.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Strafbarkeit, wenn in der Öffentlichkeit konkrete Personen wie der Journalist Jan Böhmermann mit Sätzen wie „letzte Warnung“, „noch fühlst du dich sicher“, „doch wir wissen, wer du bist“, „deine Fans wissen, wo du wohnst“ bedacht werden und dabei Videoaufnahmen gezeigt werden, wie Jan Böhmermann in einem brennenden Zimmer sitzt oder von Skinheads mit Baseballschlägern bedroht wird? ..... 3
- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Strafbarkeit des Satzes „(...) indem du sadistischer Lehrer unsere Kinder mit einem Maulkorb strangulierst, sie sterben und genau deswegen werden wir auch dich suchen und finden.“? ..... 3
- 2.1 Erkennt die Staatsregierung eine Aufforderung, sein Verhalten zu ändern, wenn es heißt: „(...) dafür wird man dich bestrafen. (...) Betrachte dies als letzte Warnung. Es ist noch nicht zu spät für dich. (...) Glaubst du denn ernsthaft, wir würden dich im Stich lassen, wenn du die Seiten wechselst? Steig einfach aus und nutze deine letzte Chance!“? ..... 3
- 2.2 Wie begründet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Passau zu folgendem Schluss gekommen ist: „Damit wird kein näher definiertes Tun, Dulden oder Unterlassen von den Betroffenen gefordert.“? ..... 3
3. Entspricht es dem Konzept der Staatsregierung zur Bekämpfung von Hate-speech, wenn Videos mit Gewalt- und Morddrohungen gegen konkrete Personen als strafrechtlich nicht relevant eingestuft werden? ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**  
vom 10.05.2021

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich auf ein Video, das Gegenstand einer Anzeige gegen einen Abgeordneten der AfD gewesen ist. Das Video war über einen von dem Abgeordneten betriebenen Telegram-Kanal verbreitet worden.

Wegen dieses Sachverhalts hat die Staatsanwaltschaft Passau zum einen ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren sah die Staatsanwaltschaft Passau mit Verfügung vom 22.01.2021 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den angezeigten Abgeordneten ab.

Zum anderen ist das Video Gegenstand eines weiteren, noch anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Passau.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau vom 22.01.2021 in dem Vorermittlungsverfahren wendete sich der Anzeigeersteller mit Beschwerde vom 12.02.2021. Mit Bescheid vom 02.03.2021 gab die Generalstaatsanwaltschaft München der Beschwerde keine Folge. Maßgeblich war ausweislich der Begründung dieser Entscheidung, dass sich in tatsächlicher Hinsicht kein Anfangsverdacht gegen den angezeigten Abgeordneten ergeben habe. Der Angezeigte habe erklärt, das Video nicht selbst eingestellt zu haben. Nach den Vorermittlungen sei das Video von einem Telegram-Nutzer mit dem Nutzernamen „H.B.“ in den Telegram-Kanal des Angezeigten eingestellt worden. Der Telegram-Messenger lasse keinen Rückschluss darauf zu, wer einen Beitrag eingestellt hat. Standardmäßig würden die Beiträge nur unter dem Kanalnamen eingestellt.

Das gegenständliche Video mit seinem gesamten Inhalt und damit auch die Frage der rechtlichen Bewertung dieses Inhalts ist weiterhin Gegenstand des derzeit anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen eine unbekannt Person mit dem Nutzernamen „H.B.“, sodass insoweit bislang keine abschließende rechtliche Bewertung vorliegt.

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Strafbarkeit, wenn in der Öffentlichkeit konkrete Personen wie der Journalist Jan Böhmermann mit Sätzen wie „letzte Warnung“, „noch fühlst du dich sicher“, „doch wir wissen, wer du bist“, „deine Fans wissen, wo du wohnst“ bedacht werden und dabei Videoaufnahmen gezeigt werden, wie Jan Böhmermann in einem brennenden Zimmer sitzt oder von Skinheads mit Baseballschlägern bedroht wird?**
- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Strafbarkeit des Satzes „(...) indem du sadistischer Lehrer unsere Kinder mit einem Maulkorb strangulierst, sie sterben und genau deswegen werden wir auch dich suchen und finden.“?**
- 2.1 Erkennt die Staatsregierung eine Aufforderung, sein Verhalten zu ändern, wenn es heißt: „(...) dafür wird man dich bestrafen. (...) Betrachte dies als letzte Warnung. Es ist noch nicht zu spät für dich. (...) Glaubst du denn ernsthaft, wir würden dich im Stich lassen, wenn du die Seiten wechselst? Steig einfach aus und nutze deine letzte Chance!“?**
- 2.2 Wie begründet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Passau zu folgendem Schluss gekommen ist: „Damit wird kein näher definiertes Tun, Dulden oder Unterlassen von den Betroffenen gefordert.“?**

Die Beurteilung der Strafbarkeit obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. den unabhängigen Gerichten. Hierbei verbleibt der Staatsanwaltschaft ein gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum, der von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für den Geschädigten einer Straftat die Möglichkeit, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Wege der Beschwerde durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft bzw. das Oberlandesgericht anhand des Akteninhalts überprüfen zu lassen.

Ungeachtet dessen besteht nach den hier vorliegenden Informationen kein konkreter Anlass für dienstaufsichtliche Maßnahmen, da die strafrechtliche Bewertung des fraglichen Videos und die Ermittlung des Urhebers Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Passau weiterhin anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt sind.

**3. Entspricht es dem Konzept der Staatsregierung zur Bekämpfung von Hatespeech, wenn Videos mit Gewalt- und Morddrohungen gegen konkrete Personen als strafrechtlich nicht relevant eingestuft werden?**

Die bayerische Justiz betreibt eine konsequente Strafverfolgung von Hasskriminalität.

Hiervon zeugt nicht nur die Einrichtung von Hatespeech-Sonderdezernaten bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften sowie die Bestellung eines Beauftragten der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech bei der Generalstaatsanwaltschaft München jeweils mit Wirkung zum 01.01.2020, sondern auch die Etablierung der Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ zum 01.10.2019 sowie des Onlinemeldeverfahrens für bayerische Amts- und Mandatsträger mit Wirkung zum 11.09.2020.

Die Stiftung Campact, das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) und die Amadeu-Antonio-Stiftung attestieren Bayern in der kürzlich erschienen Studie „Staatliche Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet. Die Bundesländer im Vergleich“, die bundesweit schlagkräftigsten Strukturen im Bereich der digitalen Hasskriminalität aufgebaut zu haben.

Eine konsequente Strafverfolgung setzt allerdings das Vorliegen einer Straftat voraus. Ob eine strafrechtlich relevante Gewalt- oder Morddrohung vorliegt, wird durch die Staatsanwaltschaft Passau derzeit geprüft. Die Strafbarkeit richtet sich nach dem Strafgesetzbuch (StGB), das in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Unabhängig von dem verfahrensgegenständlichen Video ist zudem darauf hinzuweisen, dass gemäß § 241 StGB bis vor Kurzem nur die Bedrohung mit einem Verbrechen, wie z. B. Mord gemäß § 211 StGB, unter Strafe stand. Daher konnte die staatsanwaltliche Praxis bislang oftmals massive Drohungen gegen den Leib oder mit Vergewaltigung nicht als Bedrohung im Sinne von § 241 StGB verfolgen.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Bedrohungstatbestand mit insofern am 03.04.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität dergestalt nachgeschärft wurde, dass nun auch Bedrohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert tatbestandsmäßig sind.